

Zu den Staatsschiffen gehören in erster Linie die Kriegsschiffe; aber auch alle andern Schiffe, die dauernd und ausschließlich im Dienst des Staates oder des Staatshauptes verwendet werden (so Zollkutter, Sanitätsschiffe usw.). Schiffe, welche Ausstellungsgegenstände nach und von den internationalen Ausstellungen bringen, werden neuerdings (Vereinigte Staaten 1904) den Staatsschiffen gleichgestellt. Postschiffe, die im Eigentum von Privatreedereien stehen und fast immer auch die Beförderung von Personen und Waren übernehmen, gehören, von besonderer Vereinbarung abgesehen, nicht hierher; ebensowenig Handelsschiffe, die das fremde Staatsoberhaupt oder den Gesandten des fremden Staates an Bord haben, ohne ihnen zur freien Verfügung gestellt zu sein.

VI. Auf die Luftschiffe finden die für Seeschiffe aufgestellten Rechtsregeln entsprechende Anwendung.

Die Ereignisse, die sich auf einem Luftschiff während seiner Fahrt durch die freie Luft (oberhalb der offenen See) oder durch die Luftzone eines Staates abspielen, gelten als in dem Staate eingetreten, dem das Luftschiff angehört, während es bei Gefährdung des Grundstaates oder seiner Angehörigen der Gerichtsbarkeit des Grundstaates unterliegt. Verankerte private Luftschiffe stehen unter der Gebietshoheit des Landungsstaates; staatliche Luftschiffe sind auch in diesem Falle nur dem Staate, dem sie angehören, unterworfen.

Die Durchführung dieser Rechtsregeln setzt freilich voraus, daß die Nationalität der Luftschiffe, ähnlich wie die der Seeschiffe, geregelt und äußerlich (durch Flaggenführung) erkennbar gemacht wird (unten § 11 VI)¹⁷⁾.

§ 10. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet¹⁾

I. Erwerb und Verlust von Staatsgebiet bedeutet Erwerb und Verlust der Gebietshoheit, mithin der Staatsgewalt; also des Imperiums, nicht des Dominiums; der Herrschaft nicht über das Land, sondern innerhalb des Landes über die Leute.

1. Der Erwerb wie der Verlust von Staatsgebiet kann durch natürliche Tatsachen oder durch Rechtsgeschäfte erfolgen (unten § 21).

17) Vgl. die Literatur in Note 7.

1) Heimbürger, Der Erwerb der Gebietshoheit. 1888. v. Holtzendorff Eroberungen und Eroberungsrecht. 1872. Salomon, L'occupation des territoires sans maître. 1889. Adam, L. A. VI 193. Jèze, Étude théorique et politique sur l'occupation etc. 1896. Randolph, The law and policy of annexation. 1901. Jerusalem, Über völkerrechtliche Erwerbsgründe (Festgabe für Thon). 1911. Nys R. J. XXXVI 604, XXXVII 53. de Louter I 342. Mérignhac II 410. Nys II 1. Oppenheim I 281. Ullmann 306.